

**Satzung
über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet
der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am **10. Dezember 2009** folgende Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/3; 90/5; 110/1 und 110/2.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 10.12.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 3/2009 für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/3; 90/5; 110/1 und 110/2 in Flur 7 der Gemarkung Biesenthal.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 3/2009 der Stadt Biesenthal und ergibt sich aus dem Plan, der als Anlage Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:
 - a. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - b. Erhebliche oder wesentliche Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 (3) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Die Veränderungssperre ist ortsüblich bekannt zu machen.
2. Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 17 BauGB tritt sie nach Ablauf von 2 Jahren vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Stadt Biesenthal kann die Frist um zweimal um 1 Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan der Innenentwicklung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 18 (2) Satz 2 und 3 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 (3) über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

ausgefertigt:

Biesenthal, den.....

Kühne
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

**Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 3/2009
der Stadt Biesenthal**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den

Kühne
Amtdirektor